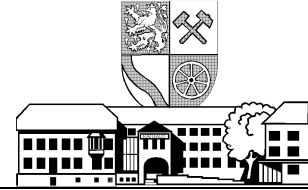


# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich I</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0033/17</b>
<b>Sachbearbeiter: Paulus, Peter</b>	<b>Datum: 27.04.2017</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Umwelt- und Naturausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

### **Betreff:**

**Verlängerung der Amtszeiten der Naturschutzbeauftragten**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Natur/ der Gemeinderat verlängert die Amtszeiten der ehrenamtlich tätigen Naturschutzbeauftragten Gerd Bender, Stefan Bost, Herbert Hassel und Anette Ziegler um für weitere fünf Jahre bis zum 31. Mai 2022.

## **Sachverhalt:**

Das Saarländische Naturschutzgesetz (SNG) sieht im § 38 vor, dass die Städte und Gemeinden örtliche Naturschutzbeauftragte als Ansprechpartner für alle Naturschutzfragen im jeweiligen Stadt- bzw. Ortsteil berufen können.

Die örtlichen Naturschutzbeauftragten sollen in ihrer Kommune als naturschutzfachliche Berater herangezogen werden. Die Naturschutzbeauftragten sind Ehrenbeamte gemäß dem Saarländischen Beamtenengesetz. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bedienstete der Gemeinde selbst können nicht berufen werden.

Die örtlichen Naturschutzbeauftragten beraten und unterstützen die Gemeinde fachlich weisungsfrei in allen Angelegenheiten des Naturschutzes.

Sie sind bei Planungen und Maßnahmen, die den Naturschutz betreffen, insbesondere bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen im Bereich der Gemeinde anzuhören. Die ehrenamtlich tätigen Naturschutzbeauftragten sollen

1. durch fachliche Information und Aufklärung auf ein besseres Verständnis von Natur und Landschaft bei den Bürgerinnen und Bürgern hinwirken,
2. Fehlentwicklungen in der Siedlungs- und Kulturlandschaft und ihrer Nutzung den sie berufenden Stellen rechtzeitig aufzeigen,
3. Zuwiderhandlungen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des Saarländischen Naturschutzgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung feststellen und bei deren Verfolgung mitwirken.

Die örtlichen Naturschutzbeauftragten, die der Aufsicht der Gemeinden unterstehen, sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte einzuholen. Sie dürfen Grundstücke betreten und Untersuchungen vornehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Ihnen stehen darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:

1. Identitätsfeststellung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Saarländischen Polizeigesetzes
2. Platzverweis gemäß § 12 Abs. 1 des Saarländischen Polizeigesetzes.

Die Amtszeiten der für die Gemeinde Heusweiler tätigen Naturschutzbeauftragten Gerd Bender (Wahlschied), Stefan Bost (Kutzhof), Herbert Hassel (Holz) und Anette Ziegler (Eiweiler) laufen Ende Mai diesen Jahres aus und stehen zur Verlängerung an.

Die genannten Personen haben sich in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Naturschutzbeauftragte für ihre Ortsteile bewährt. Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Amtszeiten ab dem 01. Juni 2017 um weitere fünf Jahre zu verlängern.

---

Fachbereichsleiter/in